

Schulordnung der Kreismusikschule „Carl Loewe“

§ 1

Allgemeines

Die Schulordnung regelt den inneren Betrieb der Kreismusikschule „Carl Loewe“ (nachfolgend KMS genannt). Sie gilt neben der Satzung und der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Schüler und Erziehungsberechtigte (Zahlungspflichtige) erkennen die Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung mit der Aufnahme in die KMS an.

§ 2

Aufgabe

Aufgabe der Kreismusikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu fördern, Nachwuchs für das Laienmusizieren heranzubilden und besonders Begabte / Interessierte ggfs. auf ein Berufsstudium oder musikbezogenes Studium vorzubereiten.

§ 3

Aufbau- und Unterrichtsstruktur

Der Unterricht der KMS ist entsprechend dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) gegliedert und inhaltlich für die einzelnen Stufen in den Lehrplänen festgelegt. Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen und Fächern:

I. Elementarunterricht: a) Musikalische Früherziehung in Kursen

(Aufnahmealter 4 oder 5 Jahre)

b) Musikalische Grundausbildung in Klassen

(Aufnahmealter 6-8Jahre / Dauer max. 2 Jahre)

c) Kursangebote für Grundschüler der 1.-4.Klasse

in Tanz, Singklassen, Spielkreisen u.a.

d) Orientierungsangebote für Grundschüler der 1.-4.Klasse

Instrumentenkarussell und musikalische Projektarbeit

II. Unterstufe:

Diese umfasst Gesangs- und instrumentalen Gruppen -und Einzelunterricht im gewählten Hauptfach und die Teilnahme an Ensemblefächern oder Ergänzungsfächern, sofern die Möglichkeit zur Teilnahme oder Einrichtung durch die KMS besteht.

III. Mittelstufe:

Sie umfasst Gesangs- und instrumentalen Einzel- und Gruppenunterricht im Hauptfach und die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern.

IV. Oberstufe:

Sie umfasst Einzelunterricht im Hauptfach sowie die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern. Sie ist meist gekoppelt mit der studienvorbereitenden Ausbildung.

V. zu den Ergänzungs- und Ensemblefächern gehören:

Musiktheorie/Gehörbildung, Chor, Kammermusikgruppen, Musikschulband, Gitarrenorchester, Spielkreise, Duo-, Trio-, Quartettbesetzungen u.a.

VI. besondere Unterrichtsformen:

(1) Studienvorbereitende Ausbildung (SvA): sie dient der intensiven Vorbereitung besonders begabter Schüler der Mittelstufe zur Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule, bzw. für ein Musikstudium. Für die Studienvorbereitende Ausbildung gilt die Verordnung zur Förderung der Musikschulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.07.2017. Informationen zum Nachlesen:

<https://www.musikschulen-in-sachsen-anhalt.de/musikschulgesetz/#verordnung>

(2) Leistungsorientierter Unterricht für Schüler (IoU) ab dem dritten Unterrichtsjahr

(der Einzelunterricht ist an die Belegung von Musiktheorie/Gehörbildung und Ensemblefächer verbindlich geknüpft und wird vom Land Sachsen-Anhalt besonders gefördert)

(3) Bei Bedarf richtet die KMS besondere Unterrichtsangebote ein, die sich z.B. an bestimmte Zielgruppen wendet: Senioren, Erwachsenenqualifizierung, instrumentaler Klassenunterricht etc.

VII. Unterrichtsformen in besonderen Ausnahmesituationen (z.B. Pandemie):

Die Musikschulen sind in der Lage ihrem Bildungsauftrag auch während Krisenzeiten (Pandemie) gerecht zu werden.

Im Pandemie o. ä. Fall findet der Unterricht in Form von übergangsweisen digitalen Unterrichtsformen als vollwertiger Ersatz statt. Dieser wird individuell geregelt.

Dieser Unterricht findet auf der Grundlage der DSGVO statt und alle Fragen des Daten-, Kindes- und Jugendschutzes wird durch den Träger der Musikschulen geklärt.

§ 4

Leistungsüberprüfungen

Leistungsüberprüfungen finden regelmäßig in den verschiedensten Formen z.B. Prüfungen, Schülervorspiele oder Klassenvorspiele, statt. Für alle Schüler der KMS, die sich in der Studienvorbereitenden Ausbildung und im leistungsorientierten Unterricht befinden, ist die Prüfung zum Schuljahresende mit einer Leistungseinschätzung Pflicht. Für alle anderen Schüler ist die Teilnahme freiwillig. Sie sollte mindestens beim Übergang in eine nächst höhere Leistungsstufe der Instrumentalausbildung in einer oben genannten Form erfolgen.

§ 5

Unterrichtszeiten

(1) Das Schuljahr beginnt gleichlaufend mit den Allgemeinbildenden Schulen am 01.08. und endet am 31.07. jeden Jahres. In den Ferien und an gesetzlich geregelten Feiertagen oder unterrichtsfreien Tagen findet auch in der KMS kein Unterricht statt. Ausnahmen bilden das jährlich stattfindende Probelager, Projektproben und Probenfreizeiten der Musikschule.

(2) Der Unterricht wird überwiegend in den Nachmittagsstunden (montags bis freitags) in den Haupt- und Ergänzungsfächern erteilt.

Ausnahmen bilden die Kurse in der Musikalischen Früherziehung (MFE), die in den Vormittagsstunden direkt in den Kindereinrichtungen im Saalekreis stattfinden können.

(3) Unterrichtsdauer

MFE / MGA (Kurse ab 5 Schülern)	30 min. oder 45 min. / pro Woche
Gesangs- u. Instrumentalunterricht:	
Einzelunterricht	30 min. oder 45 min. / pro Woche
Partnerunterricht (2 Schüler)	45 min. / pro Woche
Gruppenunterricht (ab 3 Schülern)	45 min. / pro Woche
Doppelstunde (SvA)	90 min. / pro Woche
Musiktheorie / GHB	45 min. / pro Woche oder Projektunterrichtsangebote
Tanz (Kurse)	60 min. / pro Woche
Chor und Singklassen	60 min. / pro Woche
Ensembleunterricht	30 min./60 min./90 min. / pro Woche

§ 6

Unterrichtsstätten

Zur Vermeidung langer Anfahrtswege wird der Unterricht nach Möglichkeit in den Schulen und Kindereinrichtungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erteilt. Ein Teil der Schüler wird im Hauptgebäude der KMS, Trothaer Str. 63 in Halle unterrichtet. Der Ensembleunterricht und Ergänzungsunterricht findet vorwiegend im Hauptgebäude statt.

§ 7

Unterrichtsfächer

(1) Ausgehend vom Strukturplan des VdM werden alle Fächer der einzelnen Fachgruppen angeboten (Tastensinstrumente, Streich- und Blasinstrumente, Schlaginstrumente, Zupfinstrumente und Gesang).

Im Musikalischen Elementarbereich werden Kurse in Musikalischer Früherziehung und Musikalischer Grundausbildung, sowie Tanz, Singklassen und Orientierungsunterricht (Instrumentenkarussell oder musikalische Projektarbeit) angeboten.

Schüler können entsprechend ihren Bedürfnissen und Neigungen ihr Hauptfach wählen und darüber hinaus am gemeinsamen Ensemblesmusizieren teilnehmen, soweit es ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf ihrem Instrument zulassen.

(2) In der Regel erhält der Schüler Unterricht an einem Instrument. Es besteht die Möglichkeit, ein zweites oder drittes Hauptfach zu belegen. (SvA)

(3) Die KMS stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ihre Schüler Instrumente gegen Zahlung einer monatlichen Mietgebühr zur Verfügung. (siehe Entgeltordnung) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

§ 8

Teilnahmebedingungen

(1) Mit Beginn des Unterrichtsverhältnisses (Ausbildungsvereinbarung) mit der KMS (erstmalige Teilnahme am Unterricht ist erfolgt) sind die Schüler zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunde verpflichtet. Bei Verhinderung muss die Lehrkraft oder die Verwaltung der KMS vom Erziehungsberechtigten des Schülers informiert werden.

(2) Fehlt ein Schüler 3-mal nacheinander ohne Entschuldigung werden die Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form benachrichtigt.

(3) Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen und erfolgloser Mahnung kann der Schüler durch den/die Schulleiter(in) von der Unterrichtsteilnahme ausgeschlossen werden. Die Unterrichtsentgelte sind in diesem Falle bis zum darauffolgenden Zahlungstermin voll zu entrichten.

Schüler bzw. Erziehungsberechtigte, die auch nach Mahnung über den Zeitraum von 2 Monaten der Entgeltspflicht nicht nachkommen, werden vom Unterricht bis zur vollständigen Zahlung der Entgelte ausgeschlossen bzw. fristlos gekündigt.

§ 9

Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen/ Noten

(1) Die Veranstaltungen der Kreismusikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden, sie ist Inhalt der Kompetenzförderung der Schüler und entspricht obligatorisch dem Ausbildungsziel der Musikschule.

(2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

(3) Das für den Unterricht benötigte Notenmaterial ist in Absprache mit dem Fachlehrer in der Regel vom Schüler selbst zu erwerben. Die Nutzung von illegalen Notenkopien und Downloads im Unterricht und bei Aufführungen ist aus Gründen des Urheberrechtsschutzes nicht erlaubt.

§ 10

Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht

(1) Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

(2) Schülern, die Vokal- und / oder Instrumentalunterricht erhalten, ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Kreismusikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Schulleitung und dem Fachlehrer abzusprechen.

§ 11

Aufsicht

(1) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

(2) Bei Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtsgebäudes ist der verantwortliche Pädagoge vom vereinbarten Treff bis zur Beendigung der gemeinsamen Unternehmung zur Aufsicht verpflichtet. Im Notfall kann der Pädagoge die Aufsichtspflicht auch einem anderen Erwachsenen übertragen.

§ 12 Unterrichtsausfall

Unterrichtsausfall seitens der KMS ist nur im Falle von Erkrankung oder bei gesetzlich geregelten Freistellungen der jeweiligen Lehrkraft zulässig. Die Rückerstattung von Unterrichtsentgelten ausgefallener oder nachgegebener Unterrichtsstunden ist in der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Der Unterricht, der wegen Erkrankung oder wegen Nichtteilnahme der Schülers aus unterschiedlichen Gründen ausfällt, wird nicht nachgegeben. Ausnahmen sind z.B. vorherbekannte längere Ausfälle durch Kuraufenthalte Krankenhausaufenthalte u.a. Diese sind mindestens 4 Wochen vor Antritt der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Entgelte

- (1) Unterrichtsentgelte, Ermäßigungen, Instrumentenmiete, Zahlungstermine und dgl. werden in der „Entgeltordnung/Entgeltverzeichnis der KMS“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Alle Zahlungen sind über Einzugsermächtigung an den Landkreis zu entrichten. Die Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.
- (3) Die Unterrichtsentgelte sind auch für die Unterrichtsformen in §3 VII zu zahlen.

§ 14 Anmeldung und Aufnahme von Schülern an der KMS

(1) Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit möglich. Die Einteilung zum Unterricht erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazität.

Die Anmeldung bedarf der Schriftform auf gesonderten vorliegenden Anmeldeformularen der KMS. Die Aufnahme erfolgt je nach Alter und körperlicher Eignung des Schülers und nach Möglichkeit für das von ihm gewünschte Instrument.

(2) Die Aufnahme des Schülers wird rechtskräftig mit Beginn des Unterrichts und Aufnahmebestätigung, bzw. Unterrichtseinteilung durch die KMS. In diesem Falle gilt das Aufnahmeformular als Unterrichtsvereinbarung.

§ 15 Abmeldung

Die Abmeldungen (Kündigungen) können entsprechend der Entgeltordnung jeweils zum 31.01. oder 31.07. des lfd. Schuljahres vorgenommen werden.

Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind der Schulleitung mindestens 6 Wochen vor dem Kündigungstermin zuzustellen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers außerhalb der Kündigungstermine erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Entgelte.

§ 16 Versicherung

Die Schüler sind während des Unterrichts und der Wegezeiten im Rahmen des Kommunalen Schadensausgleiches versichert. Anzuraten ist aber eine eigene Unfallversicherung und Instrumentenversicherung abzuschließen.

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Anhang 1	Prüfungsordnung der KMS
Anhang 2	Richtlinien zur Studienvorbereitenden Ausbildung (SvA)
Anhang 3	Richtlinien für den Leistungsorientierten Unterricht (LOU)
Anhang 4	Richtlinie zur Begabtenförderung nach § 4 EO
Anhang 5	Benutzerordnung der Notenbibliothek der KMS

Anhang 1 Prüfungsordnung der KMS „Carl Loewe“

Gemäß der Schulordnung der KMS § 4 finden regelmäßig in den verschiedensten Formen Leistungsüberprüfungen in den instrumentalen Hauptfächern statt. (Prüfungen, Schüler – und Klassenvorspiele). Die Teilnahme an diesen Leistungsüberprüfungen durch die Schüler ist freiwillig. Für alle Schüler der KMS, die sich in der studienvorbereitenden Ausbildung bzw. leistungsorientierten Unterricht befinden, ist die Prüfung oder das bewertete Vorspiel zum Schuljahresende mit einer Leistungseinschätzung Pflicht. Die Prüfung sollte mindestens beim Übergang in eine nächst höhere Leistungsstufe der Instrumentalausbildung in einer oben genannten Form erfolgen.

Die Prüfungen in den einzelnen Fachbereichen finden jeweils zum Ende des Schuljahres statt. (Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.)

Für *alle* Schüler sollte mindestens einmal pro Jahr ein **Klassenvorspiel** stattfinden. (Der Termin wird vom Fachlehrer festgelegt.)

Prüfende:

Die Prüfungsjury setzt sich aus den Fachlehrern und Fachkollegen der einzelnen Fachgruppen und dem Schulleiter/Stellvertreter zusammen. Bei Abnahme der MII sollte ein Fachkollege aus einer anderen Musikschule anwesend sein, um Objektivität zu gewährleisten.

Vorspielliteratur:

Die Vorspielliteratur richtet sich nach den Anforderungen der im Lehrplan des VdM festgelegten Anforderungen der einzelnen Leistungsstufen der Unter-, Mittel- und Oberstufe. Hierzu kann die jeweilige Fachgruppe konkretisierte Festlegungen treffen (z.B. die Auswahl von Pflichtliteraturstücken der einzelnen Stufen).

Unterstufe I und II:	Spieldauer 6-10 min. (mind. 2 Stücke unterschiedlichen Charakters)
Mittelstufe I:	Spieldauer 10-15 min. (mind. 3 Stücke aus unterschiedlichen Epochen)
Mittelstufe II:	Spieldauer 15-20 min. (mind. 3 Stücke (Originalwerke) aus unterschiedlichen Epochen)
Oberstufe:	hierzu gelten gesonderte Regelungen, die landesweit gleichen Standard gewährleisten die Prüfungen werden auf Landesebene abgenommen.

Auch bei entsprechender Eignung können die Schüler max. 1 Leistungsstufe überspringen, wenn der entsprechende Musiktheorie-Nachweis vorliegt. In der Regel sollten sie aber die Prüfungen aufbauend nacheinander ablegen. Der Abschluss der Mittelstufe I (mit mind. „sehr gut“) ist Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme in die SvA.

Bewertung:

Für die Beurteilung ist die musikalische und spiel- bzw. gesangstechnische Darstellung der vorgetragenen Stücke maßgebend.

Hierbei spielen insbesondere Kriterien wie künstlerische Gestaltung, Tonqualität, Spieltechnik, Texttreue und stilistisches Verständnis eine Rolle. Eingang in die Jahresbewertung sollte auch die Einschätzung des Fachlehrers finden (Vorzensur 50%).

Punkteverteilung / Bewertung:	21 – 25 Punkte	Note 1 (sehr gut)
	16 – 20 Punkte	Note 2 (gut)
	11 – 15 Punkte	Note 3 (befriedigend)
	... – 10 Punkte	Note 4 (mangelhaft)

Die SvA an der KMS bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres Musikstudium, bzw. musikbezogenes Studium vorzubereiten. (Vorbereitung auf Aufnahmeprüfungen)

Darüber hinaus können auch solche Schüler, die in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, in die SvA aufgenommen werden. Sie erhalten dadurch eine besondere Förderung zur Teilnahme an überregionalen Wettbewerben bzw. besonders qualifiziertes Laienmusizieren.

Folgende Fächerbelegungen sind für die Schüler verbindlich:

- Vokal-/Instrumentalunterricht: mindestens 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach
- oder je eine im 1. und 2. Fach lt. Ausbildungsziel
- Ensemblefach: mindestens 1 Wochenstunde (Chor, Kammermusik, Orchester oder Korrepetitionsaufgaben, bzw. Ensembleprojekte des LVdM des LSA)
- Ergänzungsfach/ Musiktheorie und GHB : mindestens eine Wochenstunde Nachweis des Abschlusses M2 nach VdM-Lehrplan

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme in die SvA ist die erbrachte Prüfungsleistung in der Mittelstufe I (mit „sehr gut“).

Aufnahmealter: ab 11 Jahre (Höchstalter: 20 Jahre) Ausnahmen sind möglich.

Vor der Entscheidung, ob ein Schüler oder Schülerin in die SvA aufgenommen wird, erfolgen ausführliche Beratungsgespräche mit den Schülern und Eltern.

Die Zustimmung des Hauptfachlehrers ist Voraussetzung. Die **Eltern beantragen schriftlich** bei der Schulleitung die Aufnahme in die SvA.

Forderungen an die Schüler / Voraussetzungen für SvA:

1. Der Schüler muss seine Leistungsbereitschaft und –vermögen in den Jahresprüfungen nachgewiesen haben und in seinem Hauptfach eine überzeugende Leistung der Mittelstufe I erbracht haben.
2. Einverständnis über jährliche Leistungsüberprüfungen im Hauptfach (Prüfungsleistung muss die Note 1erbringen), bzw. einen Preis (1.-3.) beim RW „Jugend musiziert“
3. Bereitschaft an öffentlichen Veranstaltungen der KMS (als Solist oder im Ensemble) mitzuwirken.
4. Ab dem 4. Ausbildungsjahr in der SvA ist neben der zu erbringenden internen Leistungsüberprüfung mit der Bewertung „sehr gut“ auch ein Preis beim RW „Jugend musiziert“ Pflicht.
5. Informationen: <https://www.musikschulen-in-sachsen-anhalt.de/unser-ausbildungskonzept/#sva>

1. Nach zweijähriger Ausbildung in der Unterstufe kann der Unterricht entweder als Gruppen- oder Einzelunterricht fortgeführt werden oder der Zugang zum leistungsorientierten Einzelunterricht erfolgen. Ein früherer oder späterer Eintritt ist auf Antrag bzw. Befürwortung des Fachpädagogen möglich.

2. Der Zugang erfolgt durch ein bewertetes Vorspiel, bzw. eine Prüfung. Die Entscheidung trifft die Musikschulleitung.

3. Für dieses Ausbildungskonzept sind folgende Unterrichtsbelegungen verbindlich:

- Einzelunterricht im Vokal- oder Instrumentalfach
- Musiktheoretisches Ergänzungsfach

- Ensembleunterricht
4. Die Schüler des LoU nehmen jährlich an einem bewerteten Vorspiel oder einer Prüfung teil.
 5. Die Teilnahme im Rahmen dieser Ausbildung am Ensembleunterricht und Musiktheorie ist gebührenfrei.
 6. Informationen: <https://www.musikschulen-in-sachsen-anhalt.de/unser-ausbildungskonzept/#lou>

Anhang 4 **Richtlinie zur Begabtenförderung nach § 4 (5) EO**

- (1) In der Entgeltordnung für die Kreismusikschulen des Saalekreises wird im § 4 (5) folgende Festlegung zur Begabtenförderung getroffen:

„Entgelte können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung bei zusätzlichem Unterricht bis zu 50 % des Gesamtentgeltes ermäßigt werden. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Leistungsnachweis des Schülers vor einer Fachjury, die aus Lehrern der Musikschule zusammengesetzt wird. Der Nachweis kann frühestens im zweiten Unterrichtsjahr erfolgen und ist jährlich mit dem Beweis der weiteren Qualifikation zu wiederholen, andernfalls erlischt der Anspruch auf Ermäßigung. Auf Vorschlag der Fachjury entscheidet der Landrat.“

- (2) Der Termin (einmal jährlich – Anfang Mai) wird mit Beginn des Schuljahres bekannt gegeben und auf der Website der Musikschule veröffentlicht. Eine Teilnahme am Vorspiel ist Bedingung, es sei denn, dass der/die Schüler/in einen vergleichbaren Nachweis vorlegen kann (z.B. Teilnahme am Wettbewerb Jugend musiziert – 1./2./3. Preis)
- (3) Mitglieder der Fachjury sind alle hauptamtlichen Lehrkräfte und die Fachlehrer der Schüler, die sich bewerben.
- (4) In die Wertung für die Förderung des Vorspiels gehen folgende Kriterien ein:
 - die musikalische Vortragsleistung am Vorspieltag
 - das persönliche Engagement des Schülers während des Schuljahres
 - evtl. eine Zweifachbelegung
 - die Beurteilung des Fachlehrers
 - der persönliche Entwicklungsplan des Schülers
- (5) Der musikalische Vortrag sollte max. 5 min. lang sein, einen Einblick in das Leistungsvermögen des Schülers vermitteln
- (6) Bei der Auswahl der Begabten-Förderschüler sollte auch deren wirtschaftliche familiäre Situation eine Rolle spielen.
- (7) Die Begabtenförderung erfolgt durch zusätzlichen Unterricht und Entgeltermäßigung bis zu 50 %.
- (8) Das Begabtenfördervorspiel ersetzt nicht die Jahresprüfung, die für die Schüler des loU Pflicht ist.
- (9) Mit Blick auf die Haushaltssituation der Musikschule werden jährlich max. 10 Schüler gefördert.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf die Begabtenförderung wird nicht begründet.

Anhang 5 **Benutzerordnung der Notenbibliothek der KMS**

- (1) Die Notenbibliothek ist eine Einrichtung der KMS und in diesem Sinne nicht öffentlich.
- (2) Die Bibliotheksbenutzung ist Lehrkräften und Schülern der KMS vorbehalten.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos.
- (4) Die Bibliothek kann in Absprache mit der Bibliothekarin oder der Leiterin der KMS jederzeit benutzt werden.
- (5) Zur Ausleihe stehen Noten und Fachbücher in beschränktem Umfang zur Verfügung.

§ 1 Anmeldung:

Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich. Benutzer melden sich persönlich an. Bei Minderjährigen sind das Einverständnis und die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 2 Ausleihe:

Noten und Fachbücher können für den Unterrichtsbedarf an der KMS und zum Ensemblesmusizieren für einen längeren Zeitraum ausgeliehen werden.

Generell besteht eine Ausleihfrist von 4 Wochen, längstenfalls bis zu einem Schuljahr. Wenn der Schüler das Unterrichtsverhältnis mit der KMS kündigt, endet gleichzeitig die Ausleihfrist. Die Materialien sind unverzüglich zurückzugeben. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die nicht mehr an der KMS unterrichten.

§ 3 Pflichten der Benutzer:

Die Benutzer sind verpflichtet, die ausgeliehenen Materialien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

§ 4 Haftung der Benutzer:

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer, bzw. sein gesetzlicher Vertreter, vollen Ersatz zu leisten.

Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

(2) Der Verlust und Beschädigung sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Schadenersatz:

Die KMS (Bibliothek) kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Materialien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Erneuerung in Rechnung stellen.

§ 6 Maßnahmen gegen säumige Benutzer:

Die Rückgabeforderung gegen säumige Benutzer erfolgt durch ein Mahnverfahren.

Sollte der Benutzer die entliehenen Materialien trotz zweimaliger Mahnungen nicht zurückgegeben haben, wird er zur Ersatzleistung (siehe § 5) verpflichtet.

Kommt er diesen ebenfalls nicht nach, wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet, bzw. das Rechtsamt des LK Saalekreis eingeschaltet.